

**Fakultätssatzung der Fakultät
Management, Governance und Medien
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

Vom 21. Mai 2026

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 17. Juni 2026 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. 2001, S. 171), zuletzt geändert am 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241) die vom Fakultätsrat der Fakultät für Management, Governance und Medien der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 21. Mai 2026 gemäß § 91 Absatz 2 Nr. 6 HmbHG beschlossene Fakultätssatzung in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich der Fakultätssatzung

Diese Fakultätssatzung gilt für die Fakultät Management, Governance und Medien der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg.

§ 2 Mitglieder der Fakultät

Für die Mitgliedschaft in der Fakultät gelten die jeweiligen Bestimmungen des HmbHG und der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg entsprechend.

§ 3 Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind das Dekanat und der Fakultätsrat.

§ 4 Dekanat

- (1) Das Dekanat besteht aus einer Dekan*in und zwei Prodekan*innen.
- (2) Auf Vorschlag der*des Dekan*in werden zwei Prodekan*innen vom Fakultätsrat gewählt.
- (3) Die Amtszeit der*des Dekan*in beträgt fünf Jahre, die der Prodekan*innen drei Jahre.
- (4) Das Dekanat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Die*Der Dekan*in überträgt jeder*m Prodekan*in einen eigenen Aufgabenbereich.

§ 5 Fakultätsrat

(1) Dem Fakultätsrat gehören an

1. acht Mitglieder der Gruppe der Professor*innen
2. drei Mitglieder der Gruppe der Studierenden
3. drei Mitglieder der Gruppe des akademischen Personals
4. ein Mitglied der Gruppe TVP
5. als beratendes Mitglied ein*e Fakultätsgleichstellungsbeauftragte*r der Fakultät.

(2) Der*die Dekan*in ist nicht stimmberechtigtes Mitglied im Fakultätsrat und führt darin den Vorsitz. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Fakultätsrates.

(3) Neben der Wahl der*des Dekan*in obliegen dem Fakultätsrat die Aufgaben nach § 91 Absatz 2, § 100 Absatz 3 Satz 2 HmbHG. Der Fakultätsrat nimmt zur Semesterplanung (insb. Lehrveranstaltungs-, Raum- und Prüfungsplanung) regelhaft Stellung. Bei der Beschlussfassung nach § 91 Absatz 2 Nummer 5 HmbHG werden die Grundsätze des § 100 Absatz 2 Satz 2 HmbHG beachtet (gleichstellungsorientierte Ressourcenverwendung).

(4) Der Fakultätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Soweit eine Geschäftsordnung nicht vorhanden ist, gilt die Geschäftsordnung des Hochschulsenats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg entsprechend.

§ 6 Nachgeordnete Organisationseinheiten der Fakultät

- (1) Die Fakultät kann Labore und Laborzentren einrichten, die keine Organisationseinheiten im Sinne von §§ 92 Absatz 1 Sätze 1 und 4 HmbHG sind.
- (2) Die Fakultät kann unmittelbar der Fakultät nachgeordnete Organisationseinheiten gemäß § 92 Absatz 1 Satz 4 HmbHG einrichten.
- (3) Die Leitungen der Organisationseinheiten nach Absatz 1 und 2 werden vom Dekanat bestellt.

§ 7 Ausschüsse und Beauftragte

- (1) Der Fakultätsrat setzt folgende Ausschüsse und Beauftragte ein:
 - Berufungsausschüsse (§ 91 Absatz 2 Nr. 8 HmbHG)
 - Gleichstellungsbeauftragte (§ 91 Absatz 2 Nr. 9 HmbHG)
 - Widerspruchsausschüsse (§ 66 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 HmbHG)
 - Vertrauenskommission (§ 7 Absatz der HAW LB-DV)
 - Ombudsperson in Prüfungsangelegenheiten (§ 15 Absatz 5 der GrundO der HAW)
- (2) Zur Förderung der Forschung setzt der Fakultätsrat einen Forschungsausschuss ein, dem Professor*innen und wissenschaftliche Mitarbeiter*innen der Fakultät angehören. Der Forschungsausschuss wird von einem professoralen Mitglied des Dekanats geleitet.
- (3) Der Fakultätsrat kann einen Finanzausschuss zur Erörterung der Grundsätze der Mittelverteilung sowie zur Vorbereitung einer Beschlussfassung gem. § 91 Abs. 2 Nr. 5 HmbHG einsetzen. Zur Weiterentwicklung von Studium und Lehre kann ein Studienreformausschuss eingesetzt werden.
- (4) Amtszeiten für die Gruppe Professor*innen, wissenschaftliche Mitarbeiter*innen und Verwaltungspersonal betragen in der Regel zwei Jahre, für Studierende ein Jahr.
- (5) Der Fakultätsrat kann zur Besetzung von Fakultätsfunktionen der akademischen Selbstverwaltung, die nicht unter Absatz 1 fallen, Stellung nehmen. Dies betrifft insbesondere folgende Funktionen:
 - Studiengangsbeauftragte
 - Beauftragte für duale und berufsbegleitende Studiengänge
 - Beauftragte für Internationalisierung und Nachhaltigkeit
 - Prüfungsausschüsse
 - Leitung von Laboren und Laborzentren gem. § 6 Absatz 1

§ 8 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Fakultätssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 21. Mai 2026
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg